Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

22. Sitzung (07.02.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

trag des Motionsbegründers enger gehe, als angezeigt sei, nämlich im Allgemeinen dahin:

„Um Erlassung eines Gesetzes zu bitten, wornach in den Gemeinden eine besondere Behörde zur Ueberwachung der Verschwender und arbeitsscheuer Personen gebildet werden solle,"

findet dieser Antrag Unterstützung durch die Abgeordneten Mayer, Schaaff v. M. und Regenauer, und die Kammer erklärt sich auf die Frage des Präsidenten mit dem Vorausdruck und der Verweisung in die Abtheilungen einverstanden.

(4s Beilagenheft, Seite 273 bis 276.)

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die Donnerstag den 7. Morgens 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

XXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. Febuar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Generalmajor Ludwig, Geh. Kriegsrath Vogelmann, Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fieser und Hübsch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wird eröffnet, indem durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt werden:

1. des Zehntausschusses zu Mahlspüren im Thal bei Ueberlingen, Zinsenvergütung vom Staatsfünftel bei einem Zehntablösungskapital.
2. Vieler Einwohner zu Müllheim, Auggen, Feldberg, Sulzburg, Ober- und Niedereggenen, Schliengen, Hügelsheim, Laufen, Abänderung der Weinaccisgesetze, übergeben von dem Abg. Blankenhorn.
3. Des Gemeinderaths zu Gailingen, Entschädigung für Verluste an Gemeindeumlagen durch den Staatsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der Regulirung der Hoheitsgrenze zwischen Baden und Thiengen, übergeben von dem Abg. Faller.
4. Des Gewerbeausschusses und Gewerbevereins zu Mannheim, Schutz und Förderung der Gewerbe, übergeben von dem Abg. Achenbach.
5. Der Gemeinde Oetigheim und Bietigheim, Amts Rastatt, Aufnahme zweier Vicinalwege in den Staatsstraßenverband oder Bewilligung eines Staatszuschusses, übergeben von dem Abg. Ullrich.
6. Der Stadtgemeinde Ueberlingen, Wiederaufnahme der Straße von Ueberlingen nach Ostrach in den Staatsstraßenverband, oder Bewilligung eines Staatszuschusses, übergeben von dem Abg. Schmalholz.
7. Der Gemeinde Hilzingen, um Belassung der Straße von Engen nach Gottmadingen im Staatsstraßenverbande, übergeben von dem Abg. Faller.
8. Der Gemeinde Forst und Hambrücken, um Aufnahme der Straße von Bruchsal nach der Rheinüberfahrt bei Rhein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hausen in den Staatsstraßenverband, übergeben von dem Abg. Engelhardt.

9. Der Gemeinderäthe zu Unterschefflenz, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Sulzbach und Allfeld, Herstellung der Schefflenzer Thalstraße ꝛc.

10. Der Gemeinden Altenheim, Ichenheim, Meißenheim, Ottenheim, Nonnenweier und Wittenweier, um Verwerfung des Gesetzesentwurfs, die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Gemeindeumlagen, übergeben von dem Abg. Wagenmann.

11. Der Gemeinde Kappel und Rust, um Verwerfung des Gesetzesentwurfs über die Rheinverlandungen, übergeben von dem Abg. Fieser.

Die beiden letzteren Eingaben gehen an die betreffenden Commissionen, die übrigen werden der Petitionscommission überwiesen.

Nachdem der Präsident zur Kenntniß der Kammer gebracht hatte, daß nach einer Mittheilung die erste Kammer die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1852 und 1853 und zwar Titel I. bis VIII. gleichfalls für gerechtfertigt erklärt hat, führt die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Knittel erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 187 bis 234 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1856 und 1857.

Nachdem sich an der allgemeinen Diskussion die Abg. Bär v. K. als Vorstand der Budgetcommission und Generalmajor Ludwig betheiligt hatten, werden die Anträge der Budgetcommission zu den einzelnen Positionen zur Diskussion ausgesetzt.

Bei

Einnahmen und Einnahmslasten

stellt die Commission den Antrag:

„die Ansätze der Einnahmen mit . . . 44,200 fl.
und der Ausgaben mit . . . . . 1,650 „

somit den Voranschlag der Reineinnahmen
mit . . . . . 42,550 fl.
zu genehmigen."

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident diesen Antrag für genehmigt.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Kriegsministerium.

Hier beantragt die Commission die Genehmigung der geforderten Summe von jährlichen . . . . 45,571 fl.

Da sich gegen den Antrag kein Widerspruch erhebt, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

Ebenso werden ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission genehmigt. Die unter

Tit. II. Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Regenten im Budget vorgesehenen . . . . . 14,910 fl.

Tit. III. Armeecorps.

An der durch den Präsidenten eröffneten Diskussion über sämmtliche Paragraphen betheiligen sich die Abg. Friderich, Bär v. K., Knittel und Ullrich, ohne daß indeß ein von den Commissionsanträgen abweichender Antrag gestellt wird.

Nach den Anträgen der Commission werden hiernach ferner als genehmigt erklärt:

Für

Tit. III. 1 a. Generalstab.

Die im Budget vorgesehenen jährlichen . 18,806 fl.

ebenso die für

Tit. III. 1 b. Pioniercompagnie

beanspruchten jährlichen . . . . . 29,777 „

deßgleichen bei

Tit. III. 2 a. Infanteriedivisions- und Brigadecommandos

die geforderten jährlichen . . . . . 20,265 fl.

Ferner für

Tit. III. 2 b. Infanterieregimenter und Bataillone.

die geforderten jährlichen . . . . . 960,159 fl.

Tit. III. 3 a. Brigadecommandos.

Die im Budget vorgesehenen . . . . . 6,807 fl.

Tit. III. 3 b. Dragonerregiment.

Die geforderte Summe von jährlichen . 593,075 fl.

Deßgleichen für

Tit. III. 4. Artillerieregiment.

Nach Abzug des in der Regierungsvorlage irrthümlich berechneten Aufwandes von 332 fl. 43 kr. für einen Fähnrich, jährlich . . . . . 275,942 fl. 17 kr.

und zwar hierunter 10,000 fl. als Durchschnittsfond unter der Voraussetzung, daß aus diesen Mitteln die für das gesammte Armeecorps bestimmten Wagen hergestellt und unterhalten werden und die Großh. Kriegsverwaltung in Betreff dieser Rubrik keine außerordentliche Forderung mehr an die Kammer bringe.

(Die weitere Auseinandersetzung siehe S. 35 des Commissionsberichts.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für

Tit. III. 5. Kosten für sämmtliche Waffengattungen.

Die vorgesehenen . . . . . 6,400 fl.

und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1839, als Durchschnittsfond.

Für

Tit. III. b. Militärstrafcompagnie.

Für jedes Jahr . . . . . 21,042 fl.

Für

Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.

Die verlangten jährlichen . . . . . 17,357 fl.

Für

Tit. V. Sanitätsdirection.

Die geforderten jährlichen . . . . . 2,997 fl.

Für

Tit. VI. Recrutirung.

Die in Anforderung gebrachten jährlichen . 5,764 fl.

Für

Tit. VII. Militärbauwesen

jährlich . . . . . 25,873 fl.

Tit. VIII. Commandantschaften.

Die Commission beantragt die Bewilligung der im Budget vorgesehenen Summe von . . . . . 13,888 fl. spricht aber dabei für den Fall, daß die Verlegung des neu zu bildenden Bataillons unabweisbar in eine neue Garnison zu geschehen hätte, den Wunsch aus, daß dieß mit möglichster Schonung der Staatskasse geschehe, namentlich durch entsprechende Beiziehung der betreffenden Stadt zu den Einrichtungskosten.

Nachdem sich der Abg. Schaaff v. M. gegen diesen Wunsch ausgesprochen, und die Abg. v. Runkel, Friderich, Anderst, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Generalmajor Ludwig sich noch an der Diskussion betheiligt hatten, erklärt der Präsident, da kein weiterer Antrag gestellt wurde, den Antrag der Commission für angenommen.

Ohne Debatte genehmigte die Kammer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission, nachdem dieselben einzeln zur Diskussion ausgesetzt waren,

ferner: für

Tit. IX. Hauptkriegskasse.

Die im Budget vorgesehene Summe von jährlichen 3700 fl.

Für

Tit. X. Zeughausdirection.

Die geforderten jährlichen . . . . . 20,630 fl.

Für

Tit. XI. Montirungscommissariat und Hauptmagazin.

Die Anforderung von jährlichen . . . . 3,751 fl.

Für

Tit. XII. Kasernenverwaltung.

Für jedes Jahr . . . . . 6,625 fl.

Für

Tit. XIII. Hospitalverwaltung.

Die im Budget vorgesehenen . . . . . 10,706 fl.

Für

Tit. XIV. Militärbildungsanstalten.

Die in Anforderung gebrachten . . . . 11,645 fl.

Für

Tit. XV. Gottesdienst und Schulen.

Jährlich . . . . . 4,424 fl.

Für

Tit. XVI. Milde Zwecke.

Die beanspruchten jährlichen . . . . . 4,900 fl.

Tit. XVII. Transportkosten.

Jährlich . . . . . 12,500 fl.

Für

Tit. XVIII. Etappengelder.

Die vorgesehenen . . . . . 10,000 fl.

Für

Tit. XIX. Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt.

Die in Anforderung gebrachten jährlichen . 41,820 fl.

Für

Tit. XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die in Ansatz gebrachten jährlichen . . . 3,550 fl.

Tit. XXI. Invalidencorps.

Die Commission erhebt gegen die angeforderte Summe von . . . . . 13,045 fl. keinen Anstand, beantragt jedoch, die bei dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XVIII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt unter Ziffer 17 „sonstige Ausgaben" erscheinende Summe von 620 fl. für Miethzins, und ebenso die unter §. 1 Aufwand für Gebäude und Grundstücke aufgeführten 416 fl. 20 kr., welche als Entschädigung für Benützung von Grundstücken dem Invalidencorps bezahlt, und dort zur Menageaufbesserung benützt wird, bei diesem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Etat zu streichen, und zusammen mit 1,036 fl. 20 kr. auf jenen des Invalidencorps zu übertragen, wodurch sich dieser Budgetsatz auf 14,081 fl. 20 kr. erhöht. Da Niemand das Wort begehrt, erklärt der Präsident diesen Antrag ebenfalls für genehmigt.

Tit. XXII. Militärpensionen.

Der Antrag der Commission auf Bewilligung der Budgetsätze für 1856 mit . . . . . 254,198 fl. 44 kr.
für 1857 mit . . . . . 242,499 „ 59 „
erhält nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Kölle, Schaaff v. M., Faller und des Herrn Regierungscommissärs Generalmajor Ludwig gleichfalls die Genehmigung der Kammer.

Bezüglich der von der Kriegsverwaltung nachträglich an die Kammer gelangte Vorlage, also lautend:

„Seine Königliche Hoheit der Regent geruhen, den Präsidenten des Großh. Kriegsministeriums Generalmajor Ludwig allergnädigst zu ermächtigen, den Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer folgende Vorschläge zu dem ordentlichen Budget für 1856 und 1857 des Kriegsministeriums zur Berathung und Zustimmung vorzulegen:

1. Die sich am Titel III. „Armeecorps" ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod-, Fourage- und Menagezulagen dürfen zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen verwendet werden.
2. Die für Remontirung der Dragonerregimenter und des Artillerieregiments (Tit. III. 3 b. und 4) geforderten Summen sind künftig als Durchschnittsfonds zu behandeln, und sollen hieraus zugleich die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden,"

geht der Antrag der Commission in Beziehung auf den ersten Punkt dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

„Die sich am Titel III. Armeecorps in der laufenden Budgetperiode ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod, Fourage- und Menagezulagen, dürfen zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen kleineren Kalibers verwendet werden. Dieselben sind als Durchschnittsfond zu behandeln, jedoch unvermengt mit den übrigen Durchschnittsfonds, und ist der Ständekammer genauer Nachweis über deren Verwendung zu geben."

Bezüglich des zweiten Punktes beantragt die Commission:

Die Kammer wolle beschließen:

„Die für Remontirung der Dragonerregimenter und des Artillerieregiments (III. b. und 4) geforderten Summen sind künftig als Durchschnittsfonds zu behandeln, und sollen hieraus zugleich die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden. Dieselben sind mit den übrigen Durchschnittsfonds nicht zu vermischen, und ist der Kammer getrennte Nachweisung über deren Verwendung vorzulegen. Die Regelung der Remontirungspreise behält sich die Kammer, wie bisher, vor."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abg. Schaaff v. M., Mayer und des Herrn Regierungscommissärs Generalmajor Ludwig erklärt der Präsident diese beiden Anträge, da gegen dieselben keine Anstände vorgebracht wurden, gleichfalls für angenommen.

Der Hauptantrag der Commission geht dahin;

„Die Kammer wolle das vorgelegte Budget des Großh. Kriegsministeriums in folgender Weise genehmigen:

Einnahmen und Einnahmslasten.

	1856.	1857.
Einnahme	42,200 fl.	42,200 fl.
Erhöhung bei §. 3. . .	2,000 „	2,000 „
	44,200 fl.	44,200 fl.
Ausgaben	1,550 fl.	1,550 fl.
Erhöhung bei §. 3 . .	100 „	100 „
	1,650 fl.	1,650 fl.
Reine Einnahme	42,550 fl.	42,550 fl.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	1856. fl.	kr.	1857. fl.	kr.
Tit. I. bis XXII.	2,460,461	—	2,448,762	—
dazu weiter bei Tit. XXI. . . .	1,036	20	1,036	20
	2,461,497	20	2,449,798	20
Davon ab bei Tit. III. 4 . . .	332	43	332	43
	2,461,164	—	2,449,465	—

Nachdem der Abg. Fischler unter Bezug auf den Schlußsatz auf Seite 47 des Berichts, die Frage gestellt hatte, ob eine Erleichterung nicht durch Abkürzung der Präsenzzeit zu erringen sei, der Herr Regierungscommissär Generalmajor Ludwig hierauf aber bemerkt, daß, da diese Frage durch Bundesbeschluß mit entschiedener Stimmenmehrheit erledigt sei, er nicht glaube, daß wenn auch von Seiten der badischen Regierung in Anregung gebracht werden wollte, man möge von der zweijährigen Präsenzzeit abgehen, dieß für die nächste Gegenwart irgend eine Folge haben werde, und der Abg. Achenbach, so wie der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten auch mit dem Hauptantrage der Commission einverstanden, und es wird sofort übergegangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung des im sechsten Beilagenheft, Seite 141 bis 145 ersichtlichen Berichts des Abg. Prestinari, über den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend.

Der Berichterstatter bemerkt zu Anfang der Diskussion: „Es sind heute noch zwei Petitionen in Beziehung auf das Rheinverlandungsgesetz eingekommen. Die eine ist von den Gemeinden Kappel und Rust und die andere von den Gemeindevorständen von Weiher ꝛc.

Beide Petitionen sind ganz gleichlautend, und schließen mit der Bitte, das Gesetz zu verwerfen, eventuell den Art. 1 ganz zu streichen, und den Art. 3 wenigstens dahin abzuändern, daß die Ufergemeinden längs der französischen Grenze hinsichtlich der Entschädigung für die an den Staat abgetretenen Grundstücke den Privaten und Corporationen gleichgestellt werden. Die Gründe, die für diese Bitte vorgebracht werden, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in dem Bericht enthalten, der gedruckt vorliegt.“

Es betheiligen sich an der allgemeinen Diskussion die Abg. Rottra, Ullrich, Küßwieder, Artaria, Betzinger, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar. Da kein Antrag auf Verwerfung des Gesetzes gestellt wurde, erfolgt der Schluß der allgemeinen Diskussion und der Präsident eröffnet sofort die spezielle Diskussion über die einzelnen Artikel.

Art. 1.

Für diesen Artikel beantragt die Commission folgende Fassung:

„Die Verlandungen des Rheines innerhalb des normalen Flußbettes und des Vorlandes gehören diesseits der badisch-französischen Hoheitsgrenze dem Staate.

Ausgenommen sind diejenigen Stücke der genannten Flächen, auf welchen bei Verkündung dieses Gesetzes bereits Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat.“

Nachdem die Abg. Rottra und Küßwieder, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar das Wort ergriffen hatten, erklärt der Präsident, da kein abweichender Antrag gestellt wurde, den Art. 1 in der von der Commission beantragten Fassung für angenommen.

Art. 2.

„Das Vorland besteht in der Fläche, die sich zwischen der Uferlinie des normalen Flußbettes und einer dreihundert Fuß von derselben landeinwärts parallel mit ihr gezogenen Linie befindet,“

wird in dieser von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen, nachdem eine von dem Abg. Huber beantragte Modifikation auf den späteren Artikel 4 verwiesen, und die Abg. Schaaff v. M. und Artaria, so wie der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar und Ministerialrath Bär sich noch an der Diskussion betheiligt hatten.

Art. 3.

Die Commission bringt für diesen Artikel folgende Fassung in Vorschlag:

„Das zu dem normalen Flußbette und zu dem Vorlande gehörige Gelände, auf welchem Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, muß dem Staate auf Verlangen der Flußbaubehörde zu Eigenthum abgetreten werden.

Es wird hierfür Entschädigung aus der Flußbaukasse geleistet. Gemeinden erhalten jedoch für die von ihnen abzutretenden Grundstücke nur in so weit Entschädigung, als der Werth dieser Grundstücke den Werth des Zuwachses an Gelände, welchen die Regulirung des Rheinlaufes seit dem Jahre 1838 ihnen verschafft hat, nicht übersteigt.

Bei Festsetzung der Entschädigung der Gemeinden soll überdieß auf den Zuwachs an Gelände, welchen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihnen die Regulirung des Rheinlaufes noch ferner in Aussicht stellt, billige Rücksicht genommen werden.

Läßt sich die Entschädigung nicht durch Uebereinkunft festsetzen, so ist sie nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 durch den Richter zu bestimmen."

Nachdem auf das Vorlesen dieses Artikels von dem Berichterstatter bemerkt wurde, daß das Wort „nicht" am Schlusse des zweiten Satzes zu streichen sei,

stellt der Abg.

Rottra den Antrag, auf Strich der im zweiten Absatz enthaltenen Bestimmung, wonach

„die Gemeinden für die von ihnen abzutretenden Grundstücke nur in so weit Entschädigung erhalten sollen, als der Werth dieser Grundstücke den Werth des Zuwachses an Gelände, welchen die Regulirung des Rheinlaufes seit dem Jahre 1838 ihnen verschafft hat, übersteigt,"

welcher Antrag durch die Abg. Ullrich, Prestinari und Huber unterstützt wurde.

Der Abg. Sachs nimmt eine Aeußerung des Abg. Betzinger als Antrag auf, und formulirt denselben dahin:

„Die Gemeinden und Privaten in Beziehung auf Entschädigung gleichzustellen, nämlich auch den Privaten dasjenige in Anrechnung zu bringen, was durch die Rheinrektifikation gewonnen wurde."

Nach längerer Diskussion, an welcher sich die Abgeordneten Schaaff v. M., Faller, Betzinger, Huber, Muth, Hägelin, Gerwig, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialrath Bär betheiligten, wird bei hierauf erfolgter Abstimmung unter Verwerfung der von den Abg. Rottra und Sachs gestellten Anträge der Art. 3 in der von der Commission beantragten Fassung von der Kammer angenommen, vorbehaltlich einer Redaktionsänderung, wornach das Wort „nicht" am Schlusse des zweiten Absatzes, als nicht dahin gehörig, zu streichen ist.

Art. 4.

Die Commission beantragt folgende Fassung:

„Die Verlandungen des Rheines außerhalb des Vorlandes unterliegen, so lange sich keine Vegetation durch Landgewächse auf denselben gebildet hat, der Flußbaudienstbarkeit in der Art, daß die Flußbaubehörde berechtigt ist:

1. aus denselben den zu den Rheinbauten erforderlichen Kies und Sand ohne Entschädigung zu beziehen;
2. dieselben zur Durchfahrt und zur Lagerung der Baustoffe unentgeldlich zu benützen."

Hiezu werden folgende Anträge gestellt:

1. von dem Abg. Rottra:
   dem Artikel folgenden Zusatz zu geben:
   „so weit beides der zu bewerkstelligenden Kultivirung nicht nachtheilig ist."
2. Von dem Abg. Spielmann:
   dem Artikel noch beizufügen, „daß den Uferbewohnern das Dienstbarkeitsrecht auf dem Vorland für die etwa dort nothwendigen Arbeiten gestattet werde."
3. Von dem Abg. Bär v. K.;
   „Auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs."

Die beiden ersteren Anträge bleiben ohne Unterstützung, der letztere dagegen findet dieselbe durch den Abgeordneten Kapferer.

Nachdem der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar noch das Wort ergriffen hatten, wurde zur Abstimmung geschritten, bei welcher der Antrag des Abg. Bär (nachdem die beiden andern Anträge zurückgezogen worden waren), von der Kammer abgelehnt, der Commissionsantrag dagegen angenommen wurde.

Ein Antrag des Abg. Huber, dahin gehend:

„den Angehörigen der Ufergemeinden den Zugang zu dem Rheine durch das Vorland offen zu lassen,"

und ein solcher des Abg. Artaria, des Inhalts:

„den Gemeinden zu bewilligen, die durch ihre Gewerbsverhältnisse nothwendig werdenden Einrichtungen in Uebereinstimmung mit der Regierung an den Ufern des Rheines zu treffen,"

ruft eine kurze Diskussion hervor, an der sich der Berichterstatter, die Abg. Schaaff v. M., Küßwieder, Faller und Hägelin und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Wechmar und Ministerialrath Bär betheiligen.

Der Präsident bemerkt, die Anträge der Abgeordneten Huber und Artaria giengen dahin:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„den Angehörigen der Ufergemeinden solle der Zugang zu dem Rheine offen gehalten, auch ihnen bewilligt werden, die durch ihre Gewerbsverhältnisse nöthig werdenden Einrichtungen in Uebereinstimmung mit der Regierung an den Ufern des Rheines zu treffen."

Der Herr Regierungscommissär habe nun erklärt, daß er hiermit einverstanden sei, daß durch dieses Gesetz an den bisherigen Rechten der Gemeinden und ihrer Genossen an der Benützung des Rheinufers nichts geändert werde, ohne daß es nöthig sei, deßfalls im Gesetze ausdrücklich eine Bestimmung aufzunehmen.

Diese Erklärung werde jedenfalls in das Protokoll aufgenommen werden. Er habe die Anträge als einen einzigen aufgefaßt, wenn aber eine Trennung gewünscht werde, so könne sie erfolgen. Auf die Bemerkung des Abg. Schaaff v. M., daß der eine Antrag dahin gestellt sei, daß den Gemeinden der Zugang zu dem Fluß durch das Vorland nicht solle verwehrt werden können, der andere Antrag aber weiter gehe, bringt der

Präsident sofort den ersten Antrag, dahin gehend:

„daß den Angehörigen der Ufergemeinden der Zugang durch das Vorland offen gehalten werden solle,"

zur Abstimmung — derselbe wurde verworfen.

Der zweite Antrag, dahin gehend:

„es solle den Gemeinden bewilligt werden, die durch ihre Gewerbsverhältnisse nothwendig werdenden Einrichtungen in Uebereinstimmung mit der Regierung an den Ufern des Rheines zu treffen,"

wird ebenfalls abgelehnt.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß jetzt nur noch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, dahin gehend:

„daß den Gemeinden die Benützung des Rheines unbeeinträchtigt erhalten werden solle,"

zu Protokoll zu nehmen sei.

Nachdem der

Art. 5.

noch in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfs von der Kammer angenommen wurde, wird zur definitiven Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf geschritten, wobei dasselbe in der von der Commission beantragten Fassung mit allen gegen drei Stimmen angenommen wurde.

Dagegen stimmten die Abgeordneten: Bausch, Huber und Rottra.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, erfolgt der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 9. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg